

I. Kraftfahrer und Straßenverkehr

A Der Führerschein

1. Erwerb des Führerscheins

StVZO § 4 Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit führen will, bedarf der Erlaubnis, die durch den Führerschein nachzuweisen ist. Der Führerschein ist während der Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

Mindestalter zum Führen eines Kraftfahrzeugs:

Klasse 1 Vollendung des 18. Lebensjahres

Klasse 2 Vollendung des 21. Lebensjahres

Klasse 3 Vollendung des 18. Lebensjahres

Kl. 4 u. 5 Vollendung des 16. Lebensjahres

Erlaubnis für Kraftdroschken 21 Jahre

Erlaubnis für Omnibusse 23 Jahre

Ausnahmen kann die Verwaltungsbehörde mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zulassen.

Eignung des Antragstellers

StVZO § 2 Wer infolge körperlicher oder geistiger Mängel sich nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf am Verkehr nur teilnehmen, wenn in geeigneter Weise - für die Führung von Fahrzeugen nötigenfalls durch Vorrichtungen an diesen - Vorsorge getroffen ist, daß er andere nicht gefährdet. Die Pflicht zur Vorsorge liegt dem Verkehrsteilnehmer selbst oder einem für ihn Verantwortlichen, z. B. einem Erziehungsberechtigten, ob.

Bestehen Bedenken gegen die körperliche, geistige oder charakterliche Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen (Seh- oder Hörvermögen, körperliche Beweglichkeit, Nervenzustand, Trunksucht usw.), so kann eine amtsärztliche Untersuchung angeordnet werden.

Ausbildung

StVG § 3 Während der Übungsfahrten und der Prüfungsfahrt muß der Fahrlehrer von einem Fahrlehrer (Inhaber der Ausbildungs-Erlaubnis), der für die Führung des Fahrzeugs verantwortlich ist, beaufsichtigt sein.

Die Führung eines Kraftfahrzeugs ohne die erforderliche Fahrerlaubnis und ohne Begleitung durch den Fahrlehrer (§ 3 StVG) rechtfertigt regelmäßig den Schluß, daß der Bewerber nicht bereit ist, die verkehrspolizeilichen Bestimmungen ausreichend zu beachten; er ist daher als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen zu betrachten und eine etwa beantragte Fahrerlaubnis ist zu versagen. Strafverfolgung, insbesondere nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 StVG, ist geboten.

(Erlaß des Bundesministers für Verkehr vom 7. Juli 1951)

(1) Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten wird bestraft,

1. wer ein Kraftfahrzeug führt, ohne einen Führerschein zu besitzen,
2. wer ein Kraftfahrzeug führt, obwohl ihm die Fahrerlaubnis entzogen ist,
3. wer nicht seinen Führerschein der Behörde, die ihm die Fahrerlaubnis entzogen hat, auf ihr Verlangen abliefern.

StVG
§ 24

Ausbildungsdauer

Kein Fahrschüler sollte die Fahrschule verlassen, bevor nicht der Fahrlehrer und er selbst von seiner Prüfungsreife überzeugt sind. Maßgebend sind die Umstände des einzelnen Falles; insbesondere die Vorkenntnisse, die der Fahrschüler mitbringt, das Lebensalter und die Fortschritte, die er im Unterricht erzielt.

Es ist verkehrter Ehrgeiz, eine möglichst kurze

Ausbildungszeit zu erreichen.

Schnelligkeit geht auf Kosten der Gründlichkeit!

Antragpapiere

Ein amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt, ein Lichtbild (Brustbild 38x52 bis 45x60 mm Halbprofil, ohne Kopfbedeckung), das auf der Rückseite mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers versehen sein muß.

Prüfung

Nach der Fahrschul-Ausbildung erfolgt die Prüfung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer. Verlangt werden:
in der theoretischen Prüfung ausreichende Kenntnis der Verkehrsvorschriften, erforderliche technische Kenntnisse zur sicheren Führung des Kraftfahrzeugs (Verkehrssicherheit),
in der praktischen Prüfung die Fähigkeit, ein Fahrzeug vollkommen selbständig und sicher, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, im Straßenverkehr zu führen.